

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 6. August 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inzerationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“**

### Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

- Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das königliche Schöffengericht bestraft worden sind:
- Der Bauer Johann Greiß in Stempa mit 10 Mk. Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit 2 Tagen Gefängnis wegen unbefugten Verbrauchs beschlagnahmter Mehlvorräte,
  - Der Bauer Karl Machnik aus Klein Staniß mit 20 Mk. Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit 4 Tagen Gefängnis und der Bauer Franz Prochem aus Al. Staniß mit 12 Mk. Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit 3 Tagen Gefängnis, beide wegen Verfüttern von Brotgetreide,
  - Der Häusler Franz Kocz aus Dombrowka, mit 15 Mk. Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit 3 Tagen Gefängnis wegen falscher Angaben über seine Vorräte an Roggen und Mehl.
  - Der Bäckermeister Albert Sowa aus Keltisch zu 10 Mk. Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu 2 Tagen Gefängnis wegen Vergehens gegen die Vereitung von Backwaren.

Groß Strehliß, den 3. August 1915.

Der königliche Landrat. von M i t t e n .

### B e k a n n t m a c h u n g .

Sämtliche Postbindungen aus dem Auslande an russische Landarbeiter, die sich im hiesigen Korpsbereich aufhalten, sowie alle von diesen Leuten herrührenden Postbindungen nach dem Auslande sind von den Postanstalten anzuhalten und der Ueberwachungsstelle des VI. Armeekorps in Breslau zu überweisen.

Breslau, den 22. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. von B a c m e i s t e r .

### A n o r d n u n g .

Auf Grund der §§ 4 und 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich an: Die Herstellung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbändern von Artilleriegeschossen sowie die Aufforderung zur Einfindung solcher Führungsbänder wird verboten.

Wer das Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 20. Juli 1915.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps. von B a c m e i s t e r .

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 23. Juli 1915.

Der Kommandant. J. W. von B a c z e n s k y und T e n c z i n , Generalmajor.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 21. Juli 1915.

Der Kommandant. Freiherr von G r e g o r y .

Auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschloffen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1915

a. den Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf Freitag den 20. August festzusetzen, so daß die Eröffnung der Jagd am Sonnabend, den 21. August stattfindet;

b. es bezüglich des Schlußes der Schonzeit für Drosseln, (Krametsvögel) bei dem gesetzlichen Termine, das ist der 20. September einschließlich zu belassen.

Oppeln, den 21. Juni 1915.

Der Bezirksausschuß zu O p p e l n .

Belanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer. Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### I. Beschlagnahme.

§ 1. Der im Reich angebaute Hafer wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk er gewachsen ist. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch Mengforn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm; mit dem Ausdreihen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 2. Zulässig sind Veräußerungen an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und an den Kommunalverband, für den der Hafer beschlagnahmt ist, sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten:

a) Halter von Einhufern Hafer verfüttern, und zwar sowohl an ihre Einhufer als an ihr übriges Vieh, Halter von Zuchtbullen an diese mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer verfüttern.

Der Bundesrat bestimmt, welche Mengen die Tierhalter durchschnittlich für den Tag verfüttern dürfen. Bis zum Erlasse dieser Bestimmung darf nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 3a der Verordnung vom

13. Februar

31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81 und S. 200) Hafer verfüttert werden;

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden, und zwar anderthalb Doppelzentner auf das Hektar. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmenge im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelzentner, bei ausgesprochener Gebirgslage bis auf zweieinhalb Doppelzentner für das Hektar zu erhöhen;

c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde unmittelbar oder durch Vermittelung des Handels an landwirtschaftliche Betriebe selbstgezeugenes Saathafers für Saatzwecke liefern. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen;

d) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Mischfrucht als Grünfütter verwenden oder aus der geernteten Mischfrucht die Hülsenfrüchte aussondern;

e) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde Nahrungsmittel zum Verzehr im eigenen Betriebe herstellen oder herstellen lassen.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;

2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;

3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;

4. wer als Saathafers erworbenen Hafer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;

5. wer eine ihm nach § 5 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

### II. Enteignung.

§ 10. Erfolgt die Hebereignung des beschlagnahmten Hafers nicht freiwillig (§ 6 Abs. 1), so kann das Eigentum daran durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kommunalverband übertragen werden, in dessen Bezirk er sich befindet. Beantragt dieser die Hebereignung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer zu lassen:

a) für jeden Einhufer und für jeden Zuchtbullen (§ 6 Abs. 2a) eine vom Bundesrate zu bestimmende Menge; dabei sind die Mengen anzurechnen, die seit der Beschlagnahme verfüttert worden sind (§ 6 Abs. 2a);

b) das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut nach dem Maßstab von § 6 Abs. 2b;

c) der in seinem Betriebe gewachsene Saathafers, wenn sich der Besitzer in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saathafers befaßt hat.

Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrsbestellung wirklich verwendet wird.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Vorstehende auszugsweise Bekanntmachungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die Verordnung ist am 15. Juli d. J. in Kraft getreten. Pferdebesitzer erhalten, falls nichts anderes später bestimmt wird, wie bisher 3 Pfund für den Tag und für jedes Pferd.

Groß Strehlitz, den 2. August 1915.

Am 14. August 1915 verlieren die grünen Zufahrbrotarten ihre Gültigkeit und kommen dunkelrote Zufahrbrotarten zur Ausgabe.

Sie gelten für die Zeit vom 15. August bis 28. August 1915.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände werden hiermit aufgefordert, ihren Bedarf an Zufahrbrotarten nach Maßgabe der bei ihnen eingegangenen auf ihre Berechtigung sorgfältig zu prüfenden Anträge für die Zeit vom 15. August bis 28. August 1915, bis zum 10. August beim Kreisaußschuß schriftlich anzuzeigen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Bei Beantragung der Zufahrbrotarten mache ich auf genaue Beachtung meiner diesbezügl. Anordnung vom 21. Juli 1915 (Kreisblatt Stück 29) besonders aufmerksam.

Groß Strehly, den 4. August 1915.

Es befinden sich immer noch größere Mengen von beschlagnahmtem Getreide der Ernte 1914 in den Händen der Besitzer.

Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich nunmehr dringend, dafür Sorge zu tragen, daß diese Getreidemengen unverzüglich dem Kommissionär der Kriegsgetreide-Gesellschaft, der Firma J. Gracher G. m. b. H. in Groß Strehly, zugeführt werden.

Bis zum 15. d. Mts. ist an mich zu berichten, daß obiger Anordnung entsprochen ist.

Groß Strehly, den 4. August 1915.

Der königliche Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Thienel hier ist vom 9. bis 31. August 1915 beurlaubt. Die Vertretung ist dem königlichen Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Newius in Oppeln übertragen.

Groß Strehly, den 3. August 1915

Den Ortsbehörden geht unter Anschlag eine Bekanntmachung des stellvertretenden Generals betreffend Bestands-erhebung und Beschlagnahme von Chemikalien zu. Diese Bekanntmachung ist durch Anschlag sofort zu veröffentlichen.

Groß Strehly, den 1. August 1915.

Den Ortsbehörden geht unter Anschlag eine Bekanntmachung des stellvertretenden kommandierenden Generals betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer, Messing, und Neimidel zu. Diese Bekanntmachung ist durch Anschlag sofort zu veröffentlichen.

Groß Strehly, den 2. August 1915.

Als Kommissionär des Kriegsaussschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette G. m. b. H. in Berlin, an den die aus Raps, Rübsen, Federich und Navion, Dotter, Mohn, Lein und Hanf der inländischen Ernte gewonnenen Früchte (Oelfrüchte) abzuliefern sind, ist die Firma J. Gracher in Groß Strehly G. m. b. H. bestellt worden. Im Uebrigen wird auf die Bundesratsverordnung vom 15. Juli 1915 (R. G. Bl. S. 438) über den Verkehr mit Oelfrüchten pp. verwiesen.

Groß Strehly, den 1. August 1915.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß gemäß § 99 W.-O. Reklamationen bei der Einberufung unzulässig sind.

Die Magistrate und Amtsvorstände ersuche ich, Reklamationen die erst auf Grund der erhaltenen Kriegsbeorderung gestellt werden nur dann vorzulegen, wenn ausreichende Gründe für die Zurückstellung vorliegen. Eine Berücksichtigung kann nur in ganz dringenden Fällen erfolgen.

Groß Strehly, den 31. Juli 1915.

**Der königliche Landrat**  
von Alten  
**Geheimer Regierungsrat.**

### „Vom Bezirkskommando Gleiwitz.“

Am 16. und 17. August d. Js. findet in Groß Strehly „Brauerei Dietrich“, Krafauerstraße, das Invalidenprüfungsgericht über diejenigen im Kreise Groß Strehly wohnhaften Militärrentenempfänger, Invaliden- und Unterstützungsempfänger pp. statt, deren Verhältnisse im Jahre 1915 ablaufen.

Ein Gestellungsbefehl geht diesen Mannschaften noch besonders zu.

Bezirkskommando Gleiwitz, den 3. August 1915.

### An Kriegsspenden gingen ein bis zum 2. August:

**Geld:** Vergleichsgeld von Ungenannt 30 Mk., Feis Hoffmann 2. Rate 15 Mk., Gerichtskleriker Kamig 5 Mk., Fr. Kohn 3 Mk., Sühnegeld 25 Mk., Sühnegeld 5 Mk., Sühnegeld 5 Mk., Fahrradhändler Stenzel 0,50 Mk., Frau Nowat in Kosmoutau 1 Mk., Hauslehrer Jemer 10 Mk., Staukunder der Gemeinde Kluschan 15 Mk., Fr. Jührmann 10 Mk., Spar- und Darlehnskasse in Mallme 40 Mk., Hauslehrer Nowe, Zudobori 12 Mk., Ungenannt 10 Mk., Ertrag eines Konzerts 60,95 Mk., Fr. Meerbach 10 Mk., Fr. Wolff, Breslau 2 Mk.

**Sachen:** Feiersgrätz 30 Bund Bettdecken, Gv. Verein Groß Strehly, 40 kleine Federkissen mit je 2 Bezügen, 35 Kissen mit anderer Füllung, 30 Kissen gearbeitet, Fr. Nachmij 8 Kissen, Fr. Oberwärter Ulreich 6 Kissen mit doppelten Bezügen.

Die Vorsigende des Zweig-Vereins Groß Strehly des Vaterländischen Frauenvereins  
Bianca von Alten.

# Anzeigen

## 1 Gatterschneider, 1 Heizer, mehrere Arbeiter

kön. sich f. dauernd. lohn. Beschäft. sof.  
meld. v. Schimajsek, i. Sandowitz, können  
auch ganz. Familien einzeh. Wohn. frei.

## Altheider Prinzensprudel

Alleinvertrieb  
für Gross Strehlitz und  
Umgegend:

**E. G. F. Schreier's Erben**  
Bierhandlung,  
Gross Strehlitz,  
Alter Ring 12/13.  
Telephon 20.

## Neufartoffeln

kauft jedes Quantum

**E. Samuel,**  
Gr. Strehlitz, Krafauerstraße.

Es wird hiermit bekannt gemacht, das  
in der Feldmark Nosmierz, in Vertilgung  
von Raubgeng

**Gift**  
gesetzt wird.  
Groß Strehlitz. Drabich, Jagdwächter.

## 20 Steinbrecher

einf. auch einige ganze Familien werden  
z. Ver. Eintritt für

Schimasek'schen Steinbruch  
zu Bogau bei Krappitz gesucht.

## Kutscher

nächstens und zweckmäßig zum baldigen  
Eintritt gesucht

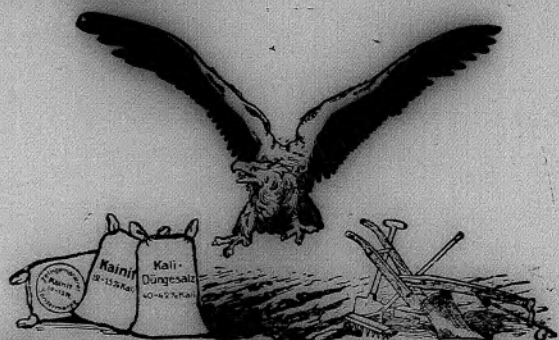
**Gebr. Filusch, Baugehäft,**  
Krappitz O. S.

## Steinbruchaufseher

möglichst mit einer Anzahl Steinbrecher  
einf. ganz. Fam. f. dauernd. lohn. Beschäft.  
v. freier Wohn. Koogern u. Harzof. Land  
s. sof. u. weiter. Note f. ein. Kalksteinbr.  
geh. Meld. v. Schimajsek, Bogauhüt bei  
Dauern.

Redaktion: für den amtlichen

Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer, für den Inzertenteil Georg Hüner.  
Druck von Georg Hüner, Groß Strehlitz



# Deutsche Landwirte

Ihr habt gezeigt, daß es Euch möglich ist, das deutsche  
Volk unabhängig vom Auslande zu ernähren. Die Macht  
unserer Feinde ist aber noch nicht endgültig gebrochen;  
es gilt daher, weiter Vorzüge zu treffen. Die Haupt-  
bedingung zur Erzielung hoher Erträge ist eine aus-  
giebige Düngung, in welcher neben Stickstoff, Phosphor-  
säure und — wo erforderlich — Kalk vor allem das

## ≡ Kali ≡

als Kainit oder 40% iges Kalidüngesalz

nicht fehlen darf. — Alle Auskünfte über Düngungs-  
fragen erteilt kostenfrei.

Landwirtschaftliche Anstaltsstelle des Kalihandikats G. m. b. H.  
Breslau, Gattersstraße 104.

Der Steckbrief vom 30. Juni 1915 gegen den Gelegenheitsarbeiter  
Vinzent Knopp aus Niederschönewitz wegen Diebstahls im Rückfalle ist erledigt.  
— 4 J. 1532/14. —

Oppeln, den 30. Juli 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

Ueber den Nachlaß des am 11. April 1915 zu Breslau verstorbenen  
Schneidermeisters Gottlieb Schaf aus Groß Strehlitz ist heute am 29. Juli  
1915, vormittags 10<sup>1/2</sup> Uhr das Konkursverfahren eröffnet und zum Kon-  
kursverwalter der Kaufmann Hugo Drabich aus Groß Strehlitz ernannt  
worden. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 23. August 1915. An-  
meldefrist bis zum 26. August 1915. Erste Gläubigerversammlung und  
Prüfungstermin am 3. September 1915, vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 17.  
Der Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts Groß Strehlitz.

## Zwei Lehrlinge

für sofort gesucht

**Artur Thiel**

Kupferzinnied u. Zinfallenteuer.

## Pappelstämme

weder laufend in allen Stärken u. Läng-  
z. kant. geh. Meldg. v. Schimajsek, Bogau-  
hüt b. Dauern.

# Sonder-Blatt

zu Stück 31 des „Groß Strehlitz'er Kreisblatt“

vom 6. August 1915.

## Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b\*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2\*\*) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5 \*\*\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

### Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

### Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtlocher, Pfannen, Backform, Kaffeerollen, Kühler, Schüsseln, Mörser usw.;
2. Wackkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bezw. Herden;
3. Badewannen; Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter, (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserkasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel\*\*\*\*):

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtlocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kaffeerollen, Kühler, Schüsseln usw.;
2. Einfüge für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Zimentöpfe nebst Deckeln an Kippöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleisch-einfüge usw. nebst Reinnickelarmaturen.

§ 3.

### Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Ladens- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, in Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.;
5. öffentliche (einschl. kirchliche, stiftliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbehelshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreut oder zu solcher Uebertretung auffodert oder anreizt, soll, wenn die betreffenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbehelshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreut oder zur Uebertretung auffodert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine idemere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

\*\*\*) Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gezeigten Zeit erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fälschlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gezeigten Zeit erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

\*\*\*\*) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90% und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Reinnickel“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Reinnickel bestehend festgesetzt sind.

#### § 4. Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Neinnickel\*), auch die verzinneten oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Neinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9). Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

#### § 5. Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benützung des vorgeschriebenen Meldevordruckes eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M. 1/4 15 K. N. U. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

#### § 6. Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkennnisbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkennnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Zahlstellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

#### § 7. Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

#### § 8. Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

#### § 9. Uebnahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebnahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgegolten sind:

##### Uebnahmepreise für jedes Kilogramm.

Für Gegenstände aus	Kupfer	Messing	Nickel
	Mark	Mark	Mark
ohne Beschläge <sup>1)</sup> . . . . .	4,00	3,00	13,00
mit Beschlägen <sup>2)</sup> . . . . .	2,80	2,10	10,50

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

<sup>1)</sup> In dieser Verordnung sind unter Neinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90% und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Neinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Neinnickel“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Neinnickel bestehend festgesetzt sind.

<sup>2)</sup> Unter Beschlägen sind Lein, Ringe, Handhaben, Stiele und Gewinde aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden.

übersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30%, bei solchen aus Nickel 20% des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20% überschreitende Prozentfuß geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbaurbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

#### § 10.

### Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bzw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

#### § 11.

### Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Übertragung verlangen.

#### § 12.

### Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Borrate, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 u. 5 dieser Verordnung übertreitet oder zur Übertretung auffordert oder anreizt.

Breslau, den 31. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.

v. Baumeister.

## Ausführungsbestimmungen.

### Allgemeines.

Die Verordnung sieht zunächst Beschlagnahme und Ablieferung vor, und nur für den Fall, daß eine Ablieferung nicht erfolgt, auch eine Meldepflicht. Es soll dann eine weitere Verordnung erfolgen, in der das Eigentum der nicht abgelieferten Gegenstände auf den Reichsmilitärfiskus mittels Anordnung übertragen wird.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher, denen die Ausführung der Verordnung durch Beschluß des Kreisauschusses vom 6. August 1915 übertragen worden ist, haben nach Maßgabe der Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Bevölkerung in weitgehender Weise bei Anmeldung und Ablieferung behilflich zu sein, ihr insbesondere Aufklärungen und Erläuterungen zu geben.

### Erfatzbeschaffung.

Besondere Beachtung muß die Frage der Erfatzbeschaffung finden. Es empfiehlt sich jedoch, in der jetzigen Zeit nur für solche Gegenstände Erfatz zu beschaffen, die unbedingt notwendig gebraucht werden.

#### Zu § 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Hier ist gesagt, daß Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben getroffen werden; eine Reihe von Gegenständen sind namentlich aufgeführt. Man hat sich auf diese einfacheren Gegenstände beschränkt und nicht auch Tafelgeräte usw. der Beschlagnahme unterworfen, da diese in sehr vielen Fällen einen mehr oder minder großen kunstgewerblichen Wert besitzen, wodurch die Uebernahmepreise in die Höhe gesetzt worden wären.

Da nun bei gewissen Gegenständen ein Zweifel darüber bestehen kann, ob dieselben unter die Verordnung fallen oder nicht, sei hier nachstehend eine Reihe von Gegenständen namhaft gemacht, welche als nicht unter die Verordnung fallend zu betrachten sind: Teefannen, Kaffeefannen, Milchfannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahntochergestelle, Tafelaufsätze jeder Art, Tafelgeschirre, von denen jedoch Servierbretter von der Verordnung betroffen werden, Rauchservice, Säulenwagen, Speiseschränke, Schantisch-armaturen, Badeöfen.

In Zweifelsfällen ist von den Guts- und Gemeindevorstehern die Entscheidung des Kreisauschusses anzurufen.

#### Zu § 4. Beschlagnahme.

Wenn auch in diesem Paragraphen (sowie in § 2) und überhaupt in der ganzen Verordnung stets nur von Messing die Rede ist, so fallen jedoch hierunter auch andere Kupferlegierungen, wie Rotguss, Tombak, Bronze. Man hat von der allgemeinen Bezeichnung „Kupferlegierung“ abgesehen, da die Meißfretroffenen, nämlich die Haushaltungen, wohl durchweg von Kupferlegierungen nur Messing kennen und auch Rotguss, Tombak usw. als Messing zu bezeichnen pflegen.

#### Zu § 5. Meldepflicht.

Von einer Meldepflicht für alle, also auch von der Abgabe von Meldungen, ist abgesehen worden, um den Betroffenen durch die Befreiung von der Meldepflicht die freiwillige Ablieferung vorteilhafter erscheinen zu lassen.

Die Meldungen durch die Betroffenen haben an den zuständigen Magistrat, Orts- oder Gemeindevorstand zu erfolgen, damit dieser weiß, wo gemäß der späteren Verordnung betroffene Gegenstände enteignet und abgeholt werden müssen. Die an dem Meldebchein verlangte Angabe über Anzahl und Gesamtgewicht der Gegenstände soll den Kommunalverbänden einen Anhalt über die zu leistende Arbeit geben. Ferner sollen die Angaben über die auszubauenden Gegenstände die Uebersicht geben, welche Organisation für die Herausnahme notwendig ist.

Formulare zur Anmeldung werden den Magistraten, Orts- und Gemeindevorstehern demnächst zugehen. Weiterer Bedarf ist beim Kreisanschuß anzumelden, doch weise ich darauf hin, daß in den meisten Orts- und Gemeindegemeinden Meldeformulare für jede Haushaltung nicht erforderlich sein werden. Den Magistraten bleibt es überlassen, die Art der Anmeldung in anderer geeigneter Weise zu regeln und hierzu besondere Anweisung an die Bewohner zu erlassen. Die Ablieferung der Anmeldungen an die Magistrate, Orts- und Gemeindevorsteher hat spätestens bis zum 25. September d. Js. zu erfolgen.

Bei Haushaltungen, deren Vorstände während der Meldefrist abwesend sind, ist der Verweiser der Haushaltung bezw. der Verwahrer des Schlüssels zur Meldung verpflichtet. Ueber Ausnahmen in dringenden Fällen entscheiden die Magistrate, Orts- und Gemeindevorsteher.

Die freiwillige Ablieferung, die spätestens bis 25. September erfolgt sein muß, erfolgt gegen Aushändigung einer Anerkennnisbescheinigung. (Anlage 2).

Auf dieser muß der Ablieferer, die Art des Metalles, das Gewicht und die Zahlstelle (s. zu § 6) vermerkt sein. Dem Ablieferer ist die Anwesenheit beim Verwiegen zu gestatten. (Ueber Einlösung siehe zu § 6).

#### Zu § 6 der Verordnung. Ablieferung und Lagerung.

Räume für Ablieferung und Lagerung der betroffenen Gegenstände bestimmen die Magistrate, Orts- und Gemeindevorsteher und geben den Einwohnern hiervon Kenntnis.

Auf eine sichere Lagerung ist mehr Wert zu legen, als z. B. auf eine hohe Diebstahlsversicherung, da die Heeresverwaltung in erster Linie ein Interesse an Besitze der Metalle hat. Die Lagerung hat, nach Kupfer, Messing und Meismittel sortiert, zu erfolgen.

Die Sortierung nach den einzelnen Metallen hat deshalb zu geschehen, weil die gesammelten Mengen in den meisten Fällen nicht ohne weiteres dem Heeresbedarf nutzbar gemacht werden können, sondern noch einer technischen Bearbeitung bedürfen, welche nur für die einzelnen Metalle getrennt erfolgen kann.

Die Einlösung der Anerkennnisbescheinigungen hat an die Ablieferer binnen vier Wochen zu erfolgen. Die Magistrate, sowie die Orts- und Gemeindevorsteher können auf Verlangen die Beträge aus verfügbaren Mitteln vorstufweise zahlen, bis die Abrechnung erfolgt ist. Sind derartige Mittel nicht verfügbar, so kann beim Kreisanschuß ein entsprechender Voranschlag angefordert werden.

Erfolgt der Abzug der gesammelten Metalle, so sind die Ortsbezirke und Gemeinden zur Anfuhr zum Verladebahnhof verpflichtet.

Nähere Anweisung hierüber ergeht später.

#### Zu § 8. Ausnahmen.

Galvanisierte und plattierte Gegenstände sind, soweit sie nicht aus Kupfer, Messing und Nickel bestehen, ausgenommen. Beispielsweise werden also Gegenstände aus Eisen, nickelplattiert, nicht getroffen. Die bei der Ablieferung tätigen Personen werden besonders auf diese Ausnahmen hingewiesen; für den Fall, daß Beamte ohne genügende Sachkenntnis Verwendung finden, muß eine geeignete Anleitung erfolgen.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei Dolgeößen, welche mit der Beschlagnahme unterliegenden Metallen ausgekleidet sind, diese Auskleidung der Beschlagnahme unterliegt. Bezüglich der Entscheidung über Zweifelsfälle verweise ich auf die Aufz. Bst. zu § 2.

Sollte bei Gegenständen, die unter die Verordnung fallen, ein besonderer Kunstwert geltend gemacht werden, so kann in Einzelfällen von der Beschlagnahme abgesehen werden; die Entscheidung hierüber trifft der Kreisanschuß.

#### Zu § 9. Uebernahmepreise.

Die Uebernahmepreise sind, wie auch in der Verordnung betont, reichlich bemessen. Da jedoch zunächst eine freiwillige Ablieferung in Aussicht genommen ist, steht es dem Betroffenen frei, die Bestimmungen, welche die spätere Verordnung über die Enteignung enthält, abzuwarten.

Bei der Anstellung der Anerkennnisbescheinigung ist darauf zu achten, welche Gegenstände eines besonderen Ausbaues bedürftig haben, und das Gewicht dieser Gegenstände ist besonders festzustellen, damit die Gesamtschädigung für die Ausbahrungen eingetragen werden kann.

#### Zu § 11. Durchführung der Verordnung.

Die Durchführung der Verordnung wird den Gemeinden übertragen. Den Magistraten steht es frei, weitere erforderliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen.



### Zwangsweise Einziehung.

Die später erscheinende Verordnung über die zwangsweise Einziehung der nicht abgelieferten Gegenstände wird eine Eigentumsübertragung auf den Reichs-Militär-Fiskus vorsehen. Mit der Durchführung dieser zweiten Verordnung werden ebenfalls die Kommunalverbände usw. beauftragt werden.

Die zwangsweise Einziehung, welche den beauftragten Behörden die Zustellung der Anordnung über die Eigentumsübertragung, den Ausbau und die Abholung der enteigneten Gegenstände auferlegt, wird zweckmäßig frühzeitig vorbereitet, insofern, als die Schaffung der erforderlichen Organisationen bereits in die Wege geleitet wird.

Die zwangsweise Einziehung wird sich auf einen Zeitraum von 2 bis 3 Monaten erstrecken. Neben den bereits oben erwähnten Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten wird für die Fälle, wo die frühzeitige Einziehung eine wirtschaftliche Schädigung der Betroffenen mit sich bringen würde, eine Verschiebung über den gegebenen Zeitpunkt zugelassen werden. Es wird hierbei z. B. an die Konditoreibetriebe, an die Einlochgewerbe (für Wärmelaben, Gurken usw.) und an die Betriebe gedacht, welche auf die betroffenen Gegenstände erwerblich angewiesen sind, und denen eine rechtzeitige Ersatzbeschaffung nicht möglich war. Auch Krankenhäuser und dergl. kommen in Betracht. Für alle diese Fälle werden die Kommunalverbände ermächtigt werden, Härten dadurch auszugleichen, daß die zwangsweise Einziehung so weit hinausgeschoben wird, bis Ersatz beschafft ist. Es wird den Kommunalverbänden jedoch zur Pflicht gemacht werden, derartige Zeitverschiebungen nur nach sorgfältiger Prüfung und in Ausnahmefällen vorzunehmen.

### Eingaben.

- a) Pünktlich am 2. und 16. jeden Monats ist über die inzwischen abgelieferten Gegenstände während der verfloffenen Monatshälfte an den Vorsitzenden des Kreis Ausschusses Bericht nach Anl. 3 zu erstatten.
- b) am 1. Oktober d. Js. ist anzugeben, wieviel Kilogramm Kupfer, Messing (Lombal, Bronze, Rotguss) und Nickel angemeldet sind. Die abgelieferten Mengen sind hierbei nicht einzurechnen.

### Schlußbestimmungen.

1. Alle in der Anweisung und den Ausführungsbestimmungen genannten Formulare gehen den Magistraten, Orts- und Gemeindevorstehern demnächst zu. Weiterer Bedarf ist anzufordern.
2. Die ausgefüllten und quittierten Anerkennnisbescheinigungen sind aufzubewahren. Die Anerkennnisbescheinigungen sind in zwei Ausfertigungen anzustellen; eine Ausfertigung ist nach Vorforderung an mich zu senden.
3. Für die Durchführung der Verordnung werden für Arbeit und Unkosten 20 Pfg. Vergütung für jedes Kilogramm des verrechneten Metalles gewährt. Davon erhalten die Gemeinden pp. 15 Pfg. der Rest von 5 Pfg. verbleibt dem Kreise.
4. Diese Bestimmungen treten mit heutigem Tage in Kraft.  
Groß Strehlitz, den 6. August 1915.

### Der Kreis Ausschuß.

von Alten. Madelung. Rotter. Bieler. Gundrum. Graf Pajodowski.